



Fachbereich 3

FD 340 - Förderung SGB VIII / LJHG

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

An den
Kinder- und Jugendhilferechtsverein
Louisenstraße 81
01099 Dresden

Bearbeiter/-in: Herr Mühl

Telefon: 0371 577 315
Telefax: 0371 577 1315

E-Mail: Marc.Muehl@ksv-
sachsen.de

Chemnitz, 01.02.2024

ID-TAG:



Ihr Antrag vom
08.12.2022

Ihr Zeichen

Anlage(n)
2

Aktenzeichen: 340-29-950/009/2024

ZUWENDUNGSBESCHEID
gemäß §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)

aus Haushaltsmitteln des
Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)



Richtlinie: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)

Maßnahme: „Landesjugendkonferenz“

Ihr Antrag vom: 08.12.2022, eingegangen am 08.12.2022

Kapitel: 08 04 **Titel:** 684 54

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 2: Datenschutzhinfolblatt zu Ihrer Kenntnis

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2022 Nr. 34, S. 686)
- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024) vom 21. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2022 Nr. 34, S. 705)
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)
- Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist"
- Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 884) geändert worden ist
- Richtlinie des SMS zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 325), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 852) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230).

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit der oben genannten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ergeht folgender

ZUWENDUNGSBESCHEID

1. Bewilligung

Für das Haushaltsjahr 2024 bewilligt der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen aus Haushaltsmitteln des SMS im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung eine Zuwendung als Höchstbetrag von bis zu

144.184,53 EUR

(in Worten: einhundertvierundvierzigtausendeinhundertvierundachtzig 53/100 Euro).

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Der Bewilligung liegen folgende zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde:

Personalausgaben: (inkl. Arbeitgeberanteile)	2024
Björn Redman; 0,5 VZÄ 01.01.2024 – 31.12.2024	40.754,50 EUR
Elsa Thurm; 0,5 VZÄ 01.01.2024 – 31.12.2024	33.332,73 EUR
Julia Baumgarten; 0,25 VZÄ 01.01.2024 – 31.12.2024	15.343,06 EUR
Berufsgenossenschaft	634,99 EUR
Summe Personalausgaben:	90.065,28 EUR
Sachausgaben:	2024
Fahrt- und Reisekosten ✓	2.000,00 EUR
Format „Praxis trifft Landesjugendkonferenz“ (Unterkunft, ✓ Verpflegung, Honorare, Freizeitgestaltung)	5.000,00 EUR
Konfliktlösung/Supervision, Fortbildung	1.900,00 EUR
Jahrestreffen (Unterkunft, Verpflegung, Honorare, Freizeitgestaltung) ✓	15.000,00 EUR
Seminarwochenenden/Workshops (Unterkunft, Verpflegung, ✓ Ausstattung, Fahrtkosten junge Menschen)	15.000,00 EUR
Ausgaben Fachtag (Catering, Honorare) ✓	1.000,00 EUR
Öffentlichkeitsarbeit/Druck ✓	2.500,00 EUR
Wissenschaftliche Begleitung ✓	23.500,00 EUR
Ersatzbeschaffungen/Reparatur ✓	800,00 EUR
Telefon/Internet ✓	700,00 EUR
<u>Verwaltungsausgaben</u>	
Porto	1.500,00 EUR
Gehaltsrechnung	330,00 EUR
Versicherung	94,50 EUR
Software	110,25 EUR
Kontoführung	150,00 EUR
Verbrauchsabgaben und Beiträge ✓	330,00 EUR
Rechts- und Notarausgaben ✓	225,00 EUR
Summe Sachausgaben:	70.139,75 EUR
Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben:	<u>160.205,03 EUR</u>

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

	2024
Eigenmittel:	16.020,50 EUR
Landesmittel:	144.184,53 EUR
Summe der Finanzierungsanteile:	<u>160.205,03 EUR</u>

Die ausgereichten Landesmittel entsprechen für das Haushaltsjahr 2024 **90,00 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung ist befristet vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** und gemäß der Bewilligung entsprechend der Haushaltsjahre in diesem Zeitraum zu verwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf künftige bzw. weitere Förderungen über den Bewilligungszeitraum hinaus. Ebenso wenig darf der Zuwendungsempfänger auf weitere Leistungen vertrauen.

3. Zweckbestimmung

Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag und den eingereichten Unterlagen bestimmt für die Umsetzung des Projektes:

„Landesjugendkonferenz“
Haushaltsjahr 2024

4. Nebenbestimmungen

4.1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung durch den Einsatz von Eigenmitteln abgesichert ist.

4.2. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

An die Stelle der Normen des VwVfG treten die entsprechenden Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Die speziellen Regelungen dieses Verwaltungsaktes gehen den Regelungen der ANBest-P vor.

4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen sowie die spezialgesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Projektdurchführung zu berücksichtigen.

4.4. Insbesondere sind die Regelungen des § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) zu beachten.

4.5. Die Ansprüche aus der Bewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

4.6. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“.

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Weitere Informationen zum Sächsischen Landessignet finden Sie im Internet unter <https://www.freistaat.sachsen.de/wappen-und-flaggen-3916.html>.

Bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen (Homepage, Anzeigen (gedruckt sowie digital), Flyer, Hinweisblätter etc.) ist in geeigneter Weise auf die (Mit-)Finanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Es ist mindestens der o.g. Text oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden.

Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zwingend vorab anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Hinweispflicht können Rückforderungen in Höhe von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent der für die Maßnahme eingesetzten Landesmittel erhoben werden. Anderweitige Regelungen über die Erstattung von Fördermitteln bleiben hiervon unberührt.

4.7. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Maßnahme sowie deren Projektverlauf und -ergebnisse im Rahmen des Gesamtprogramms in seine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

4.8. Die zugewendeten Mittel können in privatrechtlicher Form in Form eines Zuwendungsvertrages an unmittelbar beteiligte Projektpartner weitergeleitet werden. In diesen Verträgen ist an geeigneter Stelle deutlich zu machen, dass es sich um ein aus Haushaltsmitteln des SMS kofinanziertes Projekt handelt.

Die Mittelweiterleitung hat gemäß den einschlägigen Regelungen der maßgeblichen FRL Weiterentwicklung sowie der ANBest-P zu erfolgen.

Folgende vertragliche Mindestinhalte sind in den Zuwendungsvertrag aufzunehmen:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sowie die Dauer der Zweckbindung von aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenständen,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme(n) und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 1-7 ANBest-P.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen oder als Anlage zum Vertrag als verbindlich zu erklären; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für den Kommunalen Sozialverband (KSV) Sachsen (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) sowie für den Sächsischen Rechnungshof auszubedingen.

- die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger/ die Letztempfängerin,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
- weitere Auflagen des Zuwendungsbescheides
- Der Zuwendungsletztempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“.

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Weitere Informationen zum Sächsischen Landessignet finden Sie im Internet unter <https://www.freistaat.sachsen.de/wappen-und-flaggen-3916.html>.

Bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen (Homepage, Anzeigen (gedruckt sowie digital), Flyer, Hinweisblätter etc.) ist in geeigneter Weise auf die (Mit-)Finanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Es ist mindestens der o.g. Text oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden.

Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zwingend vorab anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Hinweispflicht können Rückforderungen in Höhe von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent der für die Maßnahme eingesetzten Landesmittel erhoben werden. Anderweitige Regelungen über die Erstattung von Fördermitteln bleiben hiervon unberührt.

- die Möglichkeit für einen Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund.
Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn
 - o die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind,
 - o der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers/ der Letztempfängerin zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - o der Letztempfänger/ die Letztempfängerin bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Rahmen der Weitergabe der Fördermittel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der §§ 8a und 72 SGB VIII entsprechend umgesetzt werden.

Das beiliegende Informationsblatt zum Datenschutz ist beizulegen.

4.9. Der Bewilligungsbehörde sind bei der Einreichung des Verwendungsnachweises die Zuwendungsverträge in Kopie vorzulegen.

4.10. Neben den unter Nr. 5 der ANBest-P genannten Regelungen hat der Zuwendungsempfänger dem Kommunalen Sozialverband Sachsen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Träger der geförderten Maßnahme wechselt,
- Fachkräfte wechseln oder sich die Stundenaufteilung ändert (Fachkraftwechsel sind vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen)
- sich die nach dem Zuwendungsbescheid maßgebenden Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
- Sie berechtigt sind, Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzuziehen (Vorsteuerabzugsberechtigung).

In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Regelungen von Pkt. 5.1. ANBest-P hingewiesen.

4.11. Dem Freistaat Sachsen sind aufgrund der gewährten Zuwendung (anteilig dem gewährten Fördersatz) auf Verlangen Benutzungsrechte an Schutzrechten einzuräumen und zu übertragen. Er ist entsprechend an allen Erträgen aus diesen Rechten zu beteiligen.

4.12. Eine Doppelfinanzierung sämtlicher als zuwendungsfähig anerkannter Ausgaben, insbesondere auch der Verwaltungs- und Overheadausgaben, ist durch den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

4.13. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt mit der Bedingung, dass zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Verwaltung des Landesjugendamtes für diese Maßnahme eine gültige Kooperationsvereinbarung entsprechend Nr. 4.4; 3. Anstrich der FRL Weiterentwicklung besteht.

5. Auszahlung

Für die Auszahlung der Zuwendung sind gemäß Nr. 6.5 der o. g. Förderrichtlinie Vorauszahlungen nach Nummer 7.5 VwV zu § 44 SÄHO zugelassen. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Verfahren nach Nummer 1.4 ANBest-P:

Die Zuwendung wird auf Anforderung mittels des Vordrucks MA/RV ausgezahlt, sobald dieser Bescheid bestandskräftig ist und der Vorhabensbeginn mitgeteilt wurde. Den Vordruck finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ksv-sachsen.de/weiterentwicklung-der-jugendhilfe.html>.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf dem Auszahlungsantrag erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten.

Der letzte Auszahlungsantrag sollte nunmehr **bis spätestens 31.10.** des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Für die Auszahlung von Teilbeträgen gilt eine Untergrenze von 1.000 Euro

6. Nachweis der Verwendung

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist bis zum 30.06.2025 ein Verwendungsnachweis gemäß Pkt. 6.2 ff. ANBest-P vorzulegen. Den Vordruck -VN- finden Sie unter: <https://www.ksv-sachsen.de/weiterentwicklung-der-jugendhilfe.html>.

Zum Verwendungsnachweis gehören ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste gem. Pkt. 6.4 ANBest-P.

7. Rückzahlungen

Erforderliche Rückzahlungen sind nur in Abstimmung mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen vorzunehmen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Bekanntgabe zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich (Adresse: Kommunalen Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig), in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz oder bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, zu erheben und muss innerhalb der Frist dort eingegangen sein.

Für die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form nutzen Sie bitte den auf der Homepage des KSV Sachsen (www.ksv-sachsen.de) veröffentlichten Link.

Mit freundlichen Grüßen

M. Auerbach

Auerbach
Fachdienstleiterin